

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 10

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch in bezug auf Erbanwartschaften ist ein solches Vorgehen möglich, wie ich bereits ausgeführt habe. Das Zivilstandsamt des Heimortes des Erblassers sollte verpflichtet werden können, der Armenpflege auf ihr Verlangen im Todesfalle des Erblassers Meldung zu machen. Besitzt der Unterstützungsbewerber noch Liegenschaften, deren sofortiger Verkauf unmöglich oder inopportun ist, so ist die hypothekarische Sicherstellung der zukünftigen Unterstützung in runder Summe durch Grundpfandverschreibung nach Maßgabe des Verkehrswertes herbeizuführen. Angefallene Erbschaften sind die ergiebigsten Quellen der Rückstattungen. Die Erfahrung lehrt, daß die Armenbehörde auch hier rechtzeitig auf Sicherung ihrer Ansprüche bedacht sein muß, was wiederum durch Abtretung des Erbteils bis zum Betrage der Unterstützung, eventuell durch Verpfändung des Resterbteils geschieht. In vielen Fällen kann es notwendig sein, daß die Armenpflege mit besonderer Vollmacht des Unterstützten auch noch dessen Vertretung bei der Erbteilung übernimmt.

Es ließe sich über das von mir behandelte Gebiet noch sehr viel sagen. Aber für weitere und eingehendere Ausführungen fehlt mir die Zeit, und ich muß zum Schlusse kommen. Nur noch einem Gedanken möchte ich Ausdruck geben: So sehr die heutige Lage die Armenbehörden verpflichtet, ihre Einnahmen nach Möglichkeit zu vermehren, so ist andererseits im Auge zu behalten, daß diese Bemühungen gerade auf dem Gebiete der Verwandtenbeiträge auch ihre Grenzen haben. Wo der Zeitaufwand von vornherein als unnützlich erscheint, wird er zum Unsinn, um so mehr als es sich um ein heißes Gebiet handelt, auf dem durch die entsprechenden Anforderungen in vielen Familien alter Streit und Haß wieder auflebt und neuer entfacht wird. Deshalb sollte vom sozialen und rein menschlichen Standpunkt aus nach dieser Richtung eigentlich nicht weiter gegangen werden, als der Gesetzgeber es wollte. Auch das ist Schutz der Gemeinschaft.

Wartmann, Adj.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

CXII.

Anschaffungen für die Ausrüstung eines bedürftigen Wehrmannes durch den Heimatkanton (Schuhe, Wäsche) fallen unter das Konkordat. Die Kosten sind von Heimat- und Wohnkanton zu tragen. (Baselland c. Baselstadt i. S. F. A. von B. (Baselland), wohnhaft in Basel, vom 14. April 1936.)

Begründung:

Unter das Konkordat fallen nur solche Leistungen, die sich als ordentliche Armenunterstützung kennzeichnen. Das eidgenössische Militärdepartement betrachtet in seinem Gutachten die Anschaffungskosten gemäß Art. 61 der VD. über die Mannschaftsausrüstung als solche, zum Unterschied von der militärischen Notunterstützung. Art. 61 will nur dem Übelstand abhelfen, daß der Wehrmann nicht vorschriftsgemäß mit Schuhwerk und Leibwäsche ausgerüstet einrückt, sofern dies durch Mittellosigkeit verursacht ist. Weil in diesem Zeitpunkt die Abhilfe sofort eingreifen muß, kann nicht der Wohn- oder der Heimatkanton sie besorgen und muß der Ausrüstungskanton (d. h. das Zeughaus) in die Lücke springen. Die VD. sieht aber für ihn die Möglichkeit eines Rückgriffes vor, die Kosten seines gewissermaßen stellvertretenden

fürsorglichen Handelns sollen also nicht ihm auferlegt bleiben. Daß ihm kurzerhand der Rückgriff auf den Heimatkanton gegeben wird, hat wiederum einen ausschließlich praktischen Grund: Der Behörde des Ausrüstungskantons (Zeughausverwaltung) soll nicht zugemutet werden, den Fall armenrechtlich zu prüfen, den „richtigen“ Kanton ausfindig zu machen und möglicherweise mit zwei Kantonen über den Rückgriff zu streiten. Ob nun darüber hinaus Art. 61 die Möglichkeit eines weiteren Rückgriffes des Heimatkantons auf den Wohnkanton ausschließen wollte oder nicht, erscheint allerdings als fraglich. Der Wortlaut („gemäß seiner Gesetzgebung“) spricht eher für diesen Ausschluß. Es ist aber kein Grund einzusehen, weshalb Art. 61 einem weiteren Rückgriff innerhalb der Armenbehörden nicht seinen Lauf lassen sollte, d. h. weshalb Art. 61 dort, wo ein solcher Rückgriff rechtlich gegeben wäre, korrigierend in diese bestehende Regelung hätte eingreifen wollen. Aber auch wenn er es wollte, wäre dies auf alle Fälle für die Kantone nicht in der Weise verbindlich, daß sie nicht durch Konkordat anders verfügen könnten, sofern nur dem Ausrüstungskanton sein Rückgriff auf den Heimatkanton bleibt.

Die im vorliegenden Fall entscheidende Frage ist, welche der nachfolgenden drei möglichen Lösungen als dem Willen des Konkordates entsprechend anzusehen sei. a) Die Ausrüstung des Wehrmannes für den Militärdienst mit Schuhwerk und Leibwäsche fällt überhaupt nicht unter das Konkordat. b) Sie fällt nur dann unter das Konkordat, wenn sie durch die Armenbehörden geschieht, nicht aber, wenn der Ausrüstungskanton sie besorgt. c) Sie fällt auch im letztern Fall unter das Konkordat.

Das Militär rüstet den Wehrmann, in der Regel, nicht mit Schuhwerk und Leibwäsche aus. Der Mann hat selbst für das Nötige zu sorgen. (Unter Umständen muß er auch Lebensmittel in den Dienst mitbringen.) Was er hiezu nötig hat, gehört zu seinem Lebensbedarf, in gleicher Weise, wie wenn er für berufliche Arbeit besonderer Ausrüstung bedarf. Für diesen Lebensbedarf hat bei Unvermögen grundsätzlich die Armenfürsorge aufzukommen. Art. 61 der zitierten VO. sondert diesen Bedarf nicht etwa aus der armenrechtlichen Sphäre aus. Ohne die Armenbehörden der Fürsorgepflicht zu entheben, ordnet er nur aus militärischen Dringlichkeitsgründen eine sofortige Ersatzleistung an. Die Regelung von Art. 61 will nicht die Kosten der Fürsorge anders verlegen. Sie berechtigt die Armenbehörden nicht, ein vor dem Einrücken gestelltes Gesuch des Mannes grundsätzlich abzulehnen, weil der Ausrüstungskanton für das Nötige zu sorgen habe. Hieraus folgt aber, daß vor dem Einrücken von der Armenfürsorge geleistete Unterstützung zur Behebung dieses Notstandes in den Rahmen der ordentlichen Armenfürsorge fällt und infolgedessen dem Konkordat untersteht. Die erste der oben angeführten Lösungen kommt somit nicht in Betracht, und es bleibt nur zu prüfen, ob auch die durch den Ausrüstungskanton besorgte Ersatzleistung unter das Konkordat falle.

Diese Ersatzleistung ist nach dem Gesagten ihrem Wesen nach ebenfalls Armenfürsorge. Daß sie notfallshalber von einer militärischen Behörde geleistet wird, ändert ihr Wesen nicht und ist unter dem Gesichtspunkt des Konkordates unerheblich, weil es dort in erster Linie darauf ankommt, wer die Kosten zu tragen habe, die ja auch nach Art. 61 wieder auf eine Armenbehörde zurückfallen sollen. Nicht entscheidend kann ferner sein, daß die Armenbehörden nicht in der Lage sind, bei der Ausrichtung dieser Unterstützung mitzusprechen; die Gefahr von Überflüssigem oder falsch Angewandtem spielt hier keine irgendwie wesentliche Rolle. Gegen die Nichtunterstellung dieser Ersatzleistungen unter das Konkordat spricht zudem ein praktischer Grund: Wenn bei Besorgung durch den Ausrüstungskanton die Kosten anderswo „hängen bleiben“ würden, könnte dies für die Armenbehörden einen

Anreiz bilden, die Kosten durch Verweigerung der Unterstützung abzuwälzen. Die Lösung c ist somit die dem Willen des Konkordates entsprechende.

Der Einwand, das Konkordat regle nur Ersatzansprüche des Wohnkantons an den Heimatkanton, vermag nicht durchzuschlagen. Allerdings sind die aus dem Konkordat entstehenden Ansprüche regelmäßig solche des Wohnkantons an den Heimatkanton. Das ist aber nicht ein Prinzip des Konkordates, sondern nur eine Folge von dessen in der Präambel und neuerdings in Art. 1, Abs. 1, des revidierten Konkordates deutlich ausgesprochenem Zweck, die Heimtschaffung zu vermeiden und die Fürsorgekosten zu teilen. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Zweck dann nicht wirksam werden sollte, wenn einmal ausnahmsweise der Heimatkanton zunächst die Kosten auf sich nehmen muß. — Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1936 aufgehoben. Der streitige Betrag von 38 Fr. ist von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nach Konkordat zu tragen.

CXIII.

Ein Entscheid des Bundesrates in einem Konkordatsfalle kann durch einen Beschluß kantonaler Behörden nicht aufgehoben oder abgeändert werden. (Zürich c. Aargau i. S. U. B. von M. (Zürich), zuletzt in W. (Aargau) vom 19. Juni 1937 vgl. den 1. Entscheid S. 81.)

Begründung:

Durch den Entscheid des Bundesrates vom 7. Februar 1937 ist der Kanton Aargau verhalten worden, den konkordatsgemäßen Wohnanteil an der Unterstützung des U. B. weiterzuleisten, wie wenn B. den Kanton nicht verlassen hätte. Dieser Entscheid hat den Charakter einer Sanktion für das konkordatswidrige Verhalten aargauischer Behörden. Mit diesem Entscheide ist der Konkordatsfall einstweilen, d. h. bis zu dem in Aussicht genommenen zweiten Entscheide der Rekursinstanz, erledigt. Der Entscheid vom 3. Februar 1937 bleibt zu Recht bestehen, bis er von der Rekursinstanz (gemäß dem neuen Konkordat dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement) aufgehoben oder abgeändert wird; durch einen Beschluß kantonaler Behörden kann er nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Das Recht des Kantons Aargau, U. B. gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates heimzuschaffen, ist, auch wenn es früher bestanden haben mag, durch den rechtskräftigen Entscheid des Bundesrates konsumiert. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 15. März 1937 (Die Unterstützungspflicht des Kantons Aargau werde mit Wirkung ab 1. März 1937 abgelehnt; dem U. B. werde die Niederlassung im Kanton Aargau entzogen und ihm das Wiederbetreten des aargauischen Kantonsgebietes bei Strafe untersagt) muß daher aufgehoben werden.

Daraus, daß ein zweiter Entscheid der Rekursinstanz ausdrücklich vorbehalten wurde, folgt allerdings, daß der bundesrätliche Entscheid vom 3. Februar 1937 keinen endgültigen Charakter hat. Die Rekursinstanz wird somit später einmal zu bestimmen haben, von welchem Zeitpunkt an die Beitragspflicht des Kantons Aargau erlösche und die gesamte Unterstützungslast auf den Kanton Zürich übergehe. Allein, die dem Kanton Aargau auferlegte Leistung muß doch eine geraume Zeit, wohl mindestens zwei Jahre, gedauert haben, bevor sie dem Kanton Aargau wieder abgenommen werden kann. Diesen künftigen Zeitpunkt zu bestimmen, besteht gegenwärtig kein Anlaß. — Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 15. März 1937 aufgehoben. U. B. ist bis auf weiteres von den Kantonen Zürich und Aargau wie bisher nach Konkordat zu unterstützen.

CXIV.

Die in Art. 19 des Konkordates festgesetzte Rekursfrist von einem Monat gilt ausnahmslos in allen Fällen, auch dann, wenn ein Konkordatskanton seinen eigenen Beschluß über eine Konkordatsleistung abändert. (Zürich c. Bern i. S. U. v. E.-L. von Zürich in B. (Bern) vom 19. Juni 1937.)

Begründung:

Gewiß kann die Rechtsfrage, ob ein Kanton an seinen eigenen Beschluß, durch den er eine Konkordatsleistung übernommen hat, auf unbestimmte Zeit gebunden sei, oder ob er einen solchen Beschluß später abändern könne, und ob die Abänderung auch materiell gerechtfertigt sei, so gut wie jede andere Streitfrage aus dem Konkordat zum Entscheide vor den Bundesrat gebracht werden. Aber es ist kein Grund, dafür ersichtlich, daß gerade für diese Streitfrage, im Gegensatz zu allen übrigen, die in Art. 19 des Konkordates festgesetzte Rekursfrist nicht gelten sollte. Diese Frist gilt ausnahmslos, und sie ist im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden.

Restitution der abgelaufenen Rekursfrist ist im Konkordate nicht vorgesehen und in der Praxis nicht üblich. Wohl aber hat der Bundesrat gelegentlich von der Einhaltung von Formvorschriften abgesehen, wenn es dem Wunsche beider Parteien entsprach, daß ein Streitfall trotz eines vorgekommenen Formfehlers vom Bundesrate als Schiedsrichter erledigt werde (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 10. Mai 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Jakob Christen-Schwyzler; Sammlung der Entscheide von D. Dübny, 2. Ergänzungsausgabe, S. 98 ff.).

Im vorliegenden Falle ist jedoch dieser gemeinsame Wunsch der beiden Streitparteien nicht vorhanden; im Gegenteil erhebt die beklagte Partei ausdrücklich die Einrede der Fristversäumnis. Diese Einrede ist begründet und muß daher berücksichtigt werden.

Zürich behauptet allerdings, die Frage, ob der Kanton Bern durch die von seinem Regierungsrate ausgesprochene Anerkennung der Konkordatsunterstützungspflicht gebunden sei oder nicht, sei nicht mehr eine Frage der Anwendung des Konkordates, sondern beurteile sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen; ein Streit hierüber wäre vor dem Bundesgericht auszutragen. — Dem Entscheid über diese Behauptung durch das Bundesgericht soll hier nicht vorgegriffen werden. Soweit der Bundesrat zuständig ist, d. h. auf dem Boden des Konkordates, kann aber auf den Rekurs nicht eingetreten werden. Auf den Rekurs wird wegen Fristversäumnis nicht eingetreten.

CXV.

Das Prinzip des Art. 2, Abs. 3, des Konkordates ist: das (noch nicht selbständig erwerbsfähige) Kind steht entweder unter der Ob Sorge von Vater oder Mutter oder unter derjenigen der Vormundschaft. Damit letzteres der Fall ist, braucht das Kind nicht bevormundet zu sein. Die Vormundschaftsbehörde kann ihre Sorgspflicht für das Kind auch in anderer Weise erfüllen. (Aargau c. Bern i. S. Kind Margrit Rosine St., vormals F. von D. [Aargau], wohnhaft im Kt. Bern beim Pflegevater St. Wirklicher Vater E. F. wohnhaft in D. [Zürich], vom 19. Juni 1937.)

Begründung:

So viel auch Art. 2 des Konkordates zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat, seine Grundgedanken sind doch klar. Dem Grundsatz nach soll der Konkordatswohnsitz kein fiktiver sein (Abs. 1). Die Ehefrau und die Kinder sollen aber im Normalfall keinen eigenen Wohnsitz haben; sie gehören zur Unterstützungseinheit des Ehemannes, bezw. des Vaters oder der Mutter. Ausnahmsweise können sie jedoch auch selbständigen Konkordatswohnsitz haben. Ob nun für die Kinder der Regel- oder der Ausnahmefall gelte, bestimmt Absatz 3. Er kennt drei Gruppen von

Kindern: a) Solche, die unter der Obsorge der Eltern, bezw. eines Elternteils stehen; b) Kinder, die der Bevormundung unterstehen, und c) Selbständig erwerbsfähige unmündige Kinder. Absatz 3 nimmt also eine Gruppe der Kinder weg und stellt sie zu den Erwachsenen: die selbständig Erwerbsfähigen. Die andern Kinder fallen entweder unter den Normalfall (a), d. h. stehen unter der Obsorge eines Elternteils und gehören zu dessen Unterstützungseinheit, oder sie fallen, weil nicht unter der Obsorge eines Elternteils stehend, in die Gruppe b und haben ihren allerdings selbständigen Konfordatswohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, d. h. am Sitz der Behörde, deren Obsorge sie unterstehen. Damit hätte Abs. 3 die Lage aller Kinder, d. h. Unmündigen, geregelt, und das war wohl auch sein Wille. Der Ausdruck: „die der Bevormundung unterstehen“ muß also in dem Sinne verstanden werden: die nicht unter der Obsorge eines Elternteils stehen (und, natürlich, noch nicht selbständig erwerbsfähig sind). Das Prinzip des Abs. 3 ist demnach: das (noch nicht selbständig erwerbsfähige) Kind steht entweder unter der Obsorge von Vater oder Mutter, oder unter derjenigen der Vormundschaft. Damit letzteres der Fall sei, braucht das Kind nicht bevormundet zu sein. Die Vormundschaftsbehörde kann ihre Sorgspflicht für das Kind auch in anderer Weise erfüllen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß M. R. St. ihren Konfordatswohnsitz in Dietikon (Zürich) hat, als dem zu einer allenfalls nötigen Bevormundung zuständigen Orte. Ferner ergibt sich daraus, daß an dem Entscheid des Bundesrates vom 30. September 1929 nicht festgehalten werden kann (s. „Armenpfleger“ 1929, S. 117 ff.).

Da der Kanton Zürich im vorliegenden Falle nicht Streitpartei ist, kann ihm im gegenwärtigen Entscheide die konfordatsgemäße Beitragspflicht nicht ausdrücklich auferlegt, sondern es kann nur festgestellt werden, daß die Beitragspflicht nicht beim Kanton Bern liegt. In diesem Sinne muß der Rekurs abgewiesen werden. Sollte daraus ein neuer Rechtsstreit zwischen den Kantonen Aargau und Zürich entstehen, so würde dieser einem neuen Rekursverfahren unterliegen. Der Rekurs wird abgewiesen. Die Forderung des Kantons Aargau an den Kanton Zürich wird hievon nicht berührt.

CXVI.

Der Heimruf ist nach Art. 14 des Konfordates zulässig, wenn die unterstützte Person entweder der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder einer Familie bedarf, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig ist und zugleich dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der unterstützten Person vorzuziehen ist. Der Genehmigung durch die Regierung des Wohnortes bedarf der Heimruf nicht. (Schwyz c. Zürich i. S. des Kindes Josefina K. von G. (Schwyz) in Zürich vom 28. Juni 1937.)

Begründung:

1. Formell: Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 5. Februar 1937 war kein an den Bundesrat weiterziehbarer Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 18 des Konfordates, weil ihm keine Korrespondenz der beiden Kantone über die Frage des Heimrufs vorangegangen war. Wohl aber kam dem zweiten Beschluß des Schwyzer Regierungsrates, vom 24. März 1937, der Charakter eines solchen Beschwerdeentscheides zu, und es wäre wohl richtiger gewesen, wenn Zürich gegen diesen Beschluß den Rekurs an den Bundesrat ergriffen hätte, statt selbst noch einen Beschwerdeentscheid ergehen zu lassen (Heimruf erst nach Kurbeendigung) und so Schwyz zum Rekurse an den Bundesrat zu veranlassen. Im künftigen Konfordate (Art. 17) ist diese Verfahrensfrage klar geregelt; das gegenwärtig noch geltende Konfordat hingegen enthält noch keine verbindliche Verteilung der Rollen des Klägers und des Beklagten; durch das Vorgehen Zürichs ist demnach

keine Verletzung von Konkordatsvorschriften begangen worden. Der von Schwyz gewünschte grundsätzliche Entscheid muß lauten: Der Genehmigung durch die Regierung des Wohnkantons bedarf der Heimruf weder nach dem gegenwärtigen noch nach dem künftigen Konkordat; daß aber in solchen Fällen stets der Wohnkanton Beschwerdeführer sein müsse, bestimmt erst das künftige, noch nicht das gegenwärtige Konkordat.

2. Materiell: Zürich bestreitet im Falle K. die Berechtigung des Heimrufs grundsätzlich nicht, sondern behauptet nur, der Heimruf sei verfrüht gewesen und hätte erst im Zeitpunkte der Beendigung der Erholungskur, also vom 14. April 1937 an, ergehen dürfen; daher beansprucht Zürich bis zu diesem Zeitpunkte die konkordatsgemäße Kostentragung. Die zu entscheidende Frage lautet also, ob vor dem 14. April 1937, als sich Josefina K. noch im Erholungsheim befand, der Heimruf nach Art. 14 des Konkordates gerechtfertigt gewesen sei.

Nach Art. 14 des Konkordates ist der Heimruf zulässig: wenn die unterstützte Person entweder der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig ist und zugleich dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der unterstützten Person vorzuziehen ist.

Die Frage, ob Josefina K. der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfe, muß genau geprüft werden; denn wenn sie bejaht werden müßte, würde die Bedingung, daß der Heimruf im Interesse der Unterstützten liegen müsse, wegfallen. Daß Josefina K. für die nächsten Jahre der Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, ist unzweifelhaft; denn sie kann nicht bei ihrem Stiefvater belassen werden. Die Versorgung wird solange dauern müssen, bis das jetzt zehnjährige Kind erwerbsfähig sein wird; dieser Zeitpunkt läßt sich heute noch nicht genau bestimmen, wohl aber annähernd voraussehen. Es fragt sich, ob dies als dauernde Versorgungsbedürftigkeit zu betrachten sei.

Das Adjektiv „dauernd“ hat nicht den gleichen Sinn, je nachdem es sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit oder dauernde Versorgungsbedürftigkeit handelt. Unterstützungsbedürftigkeit ist immer dann dauernd, wenn sie nicht bloß vorübergehenden Charakter hat, auch wenn vorauszusehen ist, daß sie nicht etwa jahrelang dauern wird. Anders verhält es sich mit der dauernden Versorgungsbedürftigkeit. Versorgung setzt schon an sich, im Gegensatz zur bloßen Unterstützung, einen gewissen Dauerzustand voraus. Bloß vorübergehend gedachte Einweisung in eine Anstalt würde man nicht Versorgung nennen. Bei dauernder Versorgung oder dauernder Versorgungsbedürftigkeit muß also diese ohnehin schon vorausgesetzte Dauer eine besonders gesteigerte sein. Dauernde Versorgungsbedürftigkeit liegt z. B. vor bei unheilbar kranken, gebrechlichen oder schwachsinnigen Personen, sowie in ähnlichen Fällen, in denen ein Ende der Versorgungsbedürftigkeit nicht abzusehen ist, nicht aber bei einer Person, die nur wegen ihres jugendlichen Alters noch nicht erwerbsfähig ist, und deren Versorgungsbedürftigkeit mit dem Eintritt der Erwerbsfähigkeit aufhören wird (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 13. August 1935, i. S. Luzern gegen Uri, betreffend Josefina Blank).

Nach dem Gesagten kann bei Josefina K. dauernde Versorgungsbedürftigkeit nicht angenommen werden. Es fragt sich also noch, ob die sonstigen Voraussetzungen des Heimrufs vorhanden waren.

Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes ist unbestritten. Bleibt noch die Frage, ob die Heimnahme vor dem 14. April 1937 in seinem Interesse gelegen hätte. Diese Frage ist entschieden zu verneinen, denn damals befand sich das Kind auf ärztliche Weisung in einer Erholungskur, und es hätte auf alle Fälle nicht in seinem Interesse gelegen, diese Kur vorzeitig zu unterbrechen.

Der Heimruf war also vor dem 14. April 1937 nicht gerechtfertigt. Der Refurs wird abgewiesen. Die Kosten für die Unterstützung des Kindes Josefina K., einschließlich der Kosten für die Erholungskur, sind bis zum 14. April 1937 von den Kantonen Zürich und Schwyz nach Konkordat zu tragen.

CXVII.

Mit der Heimschaffung endigen der Konkordatswohnsitz und der Konkordatsfall (Art. 13, 4 des Konkordats), auch wenn die Heimschaffung nicht vollzogen wurde. Das gilt für die ganze Unterstützungseinheit, auch für die Ehefrau. (Zürich c. Luzern i. S. Frau J. B., gesch. Sch. von K. (Zürich) in Luzern vom 13. August 1937. Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.)

Begründung:

Nachdem am 1. Juli 1937 das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in Kraft getreten ist, liegt die Zuständigkeit zum Entscheide über den Refurs nicht mehr beim Bundesrate, sondern gemäß Art. 17 des neuen Konkordates beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Materiell hingegen untersteht der vorliegende Streitfall noch dem alten Konkordate, weil der angefochtene Beschluß unter der Herrschaft des alten Konkordates gefaßt wurde, somit auf ihn nicht das neue Konkordat rückwirkend angewandt werden kann. Der Entscheid über den vorliegenden Tatbestand würde übrigens auch bei Anwendbarkeit des neuen Konkordates nicht anders ausfallen, als er bei Anwendung des alten ausfallen muß.

Frau B. hat durch die Eheschließung unselbständigen, vom Ehemann abgeleiteten Konkordatswohnsitz erworben. Sie gehörte zur Unterstützungseinheit, deren Haupt der Ehemann war. Für diese Unterstützungseinheit endigte der Konkordatswohnsitz und der Konkordatsfall damit, daß der Unterstützungsfall im Oktober 1933 im Einverständnis des Wohn- und des Heimatkantons im Sinne von Art. 13, Abs. 2, des alten Konkordates außer Konkordat gesetzt wurde. Daß die Heimschaffung nicht vollzogen wurde, ändert hieran nichts, denn die Unterstellung eines Unterstützungsfalls unter Art. 13, Abs. 2, des alten Konkordates bedeutete auf jeden Fall, daß fortan die Sache außer Konkordat zu behandeln sei. Dies galt für die ganze Unterstützungseinheit, also auch für die Ehefrau, ungeachtet in ihr persönlich die Gründe für die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, nicht erfüllt waren.

Da mit dem angegebenen Zeitpunkte der Konkordatswohnsitz und der Konkordatsfall endigte, konnte später der Frau B. der voreheliche Wohnsitz im Kanton Luzern im Sinne von Art. 2, Abs. 2, letzter Satz, des alten Konkordates nicht mehr angerechnet werden; diese Anrechnung wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Konkordatswohnsitz nicht unterbrochen worden, Frau B. vielmehr unmittelbar aus unselbständigem in selbständigen Wohnsitz übergegangen wäre.

Die Unterstützungseinheit, die auch noch vorhanden sein kann, wenn Konkordatswohnsitz und Konkordatsfall weggefallen sind, endigte im Falle B. spätestens mit dem Zeitpunkte der Ehescheidung, also am 6. Februar 1935. Ob sie nicht allenfalls schon vorher geendigt habe, braucht nicht untersucht zu werden, da ein früherer Zeitpunkt der Beendigung ohne Einfluß auf den Entscheid bleiben würde. Vom Zeitpunkte der Beendigung der Unterstützungseinheit an „fehlte der Ehemann“ im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des alten Konkordates, und damit wurde Frau B. selbst Haupt einer Unterstützungseinheit. Da sie aber dem Konkordate wegen der vorangegangenen Anwendung von Art. 13, Abs. 2, nicht mehr unterstand, befand sie sich in der Lage einer neu Zugezogenen; sie hätte zuerst eine neue Wartefrist erfüllen müssen und hätte erst dann wieder nach Konkordat unterstützt werden können, wobei der Wohnkanton $\frac{1}{4}$, der Heimatkanton $\frac{3}{4}$ der Unterstützungslast zu tragen gehabt hätte. Wäre das neue Konkordat anwendbar, so ergäbe sich dies ohne weiteres aus

dem Wortlaut von Art. 15, Abs. 3. Dieser Wortlaut fehlt zwar im alten Konkordat, allein hier ergibt sich die gleiche Lösung aus dem Sinn und Zweck von Art. 13, Abs. 2: Der Unterstüßungsfall wird außerhalb des Konkordates gestellt; folglich kann ein neuer Konkordatsfall erst dann wieder entstehen, wenn die Bedingungen zur Entstehung eines solchen, also namentlich die Erfüllung einer neuen Wartefrist, gegeben sind.

Frau B. konnte keine neue Wartefrist erfüllen, weil sie fortwährend unterstützt werden mußte; also konnte auch kein neuer Konkordatsfall entstehen, und die Unterstüßungslast ist ausschließlich beim Heimatkanton Zürich geblieben.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die von Luzern geltend gemachte Rückforderung der zu Unrecht ausgelegten Unterstüßungsbeträge ab 1. Januar 1936 begründet sei. Der Kanton Luzern hat diese Beträge in einem Irrtum über den Tatbestand geleistet, zufolge dessen er sich nach Konkordat zu der Leistung verpflichtet glaubte; er hat nicht freiwillig eine über die Konkordatspflicht hinausgehende Leistung übernommen, so daß er dabei behaftet werden könnte. Demnach muß die Rückforderung Luzerns gutgeheißen werden. — Der Refurs wird abgewiesen. Die Unterstüßung der Frau Julia B. gesch. Sch. ist ausschließlich vom Kanton Zürich zu leisten. Dieser Kanton hat außerdem dem Kanton Luzern die von letzterm ab 1. Januar 1936 ausgelegten Unterstüßungsbeträge zurückzuerbüßen.

Kein Refundationsanspruch gegenüber einer Unfallversicherungsentschädigung, die beim Unfalltod eines Unterstüßten an die Witwe ausgerichtet worden ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 18. September 1934.)

1. Die Allgemeine Armenpflege Basel hatte einen Ehemann, der am 28. Februar 1934 infolge eines Unfalles gestorben war, mit insgesamt Fr. 1398.40 unterstützt, indessen einen Teilbetrag von der Heimatgemeinde des Verstorbenen ersetzt erhalten. Als sie ihre Forderung auf Rückerstattung jenes Betrages im Nachlaßverfahren geltend machte und das amtliche Nachlaßinventar an Aktiven Fr. 5173.— einschließlich einer vom Arbeitgeber des Verstorbenen ausbezahlten Versicherungssumme von Fr. 5000.—, an Passiven Fr. 2316.95 einschließlich der Refundationsforderung, somit ein Reinvermögen von Fr. 2856.05 ergab, bestritt ihr die Witwe das Recht, auch den von der Heimatgemeinde übernommenen Unterstüßungsanteil zurückzufordern. In der Sache selbst falle die Versicherungssumme von Fr. 5000.— außer Betracht, da der Arbeitgeber des Verstorbenen diese Unfallversicherung auf eigene Rechnung abgeschlossen und die Entschädigung der Witwe direkt ausbezahlt habe. Zuerst müsse nun gerichtlich festgestellt werden, ob die Fr. 5000.— als Erbschaftsaktivum zu betrachten seien oder nicht. Die Allgemeine Armenpflege erhob hierauf beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, die Witwe sei zur Rückerstattung des ganzen Unterstüßungsbetrages von Fr. 1398.40 zu verpflichten.

2. Der Regierungsrat wies jedoch die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes ist die Allgemeine Armenpflege Basel berechtigt, wenn die von ihr unterstützten Personen beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstüßung zu verlangen.

Unbestritten ist, daß der Ehemann der Beklagten seinerzeit von den Armenbehörden mit total Fr. 1398.40 unterstützt worden ist. Ebenso steht fest, daß der ganze Betrag von der Klägerin ausbezahlt wurde. Bei dieser Sachlage ist die Klägerin auch berechtigt, die ganze Summe zurückzufordern. Der Umstand, daß ein Teil der Unterstüßung zu Lasten der Heimatgemeinde ausgerichtet worden war, vermag an der Klaglegitimation nichts zu ändern.

Es bleibt somit noch zu prüfen, ob der Unterstüßte Vermögen hinterlassen hat, aus dem der Betrag zurückbezahlt werden kann.

Die aus der Versicherung des Arbeitgebers stammende Summe war nicht erbschaftssteuerpflichtig, obschon sie beim Tod des Verunglückten fällig geworden ist, weil sie aus einer Ver-